



Foto Privat

Arbeitslosengeld für Selbständige – auch ohne Beitrag möglich!

Von Dr. Martin Gleitsmann

Mit 1. Jänner 2009 wird das neue Modell der Arbeitslosenversicherung für Selbständige in Kraft treten. Der Wirtschaftskammer Österreich ist es dabei gelungen, Unternehmern ihre aus einer früheren unselbständigen Tätigkeit erworbenen Ansprüche unbefristet zu wahren (= unbefristete Rahmenfristerstreckung). Arbeitslosengeld und Notstandshilfe können in diesem Fall ohne zusätzliche Beitragszahlung in Anspruch genommen werden. Damit wird es künftig leichter sein, sozial abgesichert zwischen unselbständiger und selbständiger Beschäftigung zu wechseln. Zusätzlich gibt es ab 2009 das Modell einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung.

Drei Fallgruppen sind zu unterscheiden:

1. Personen, die vor dem 1. Jänner 2009 unselbständig und selbständig erwerbstätig waren:

Sie behalten ihre durch die unselbständige Tätigkeit erworbenen Ansprüche auf Arbeitslosengeld.

Ein Tischler war von 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 2002 bei der Firma XY angestellt und macht sich mit 1. Jänner 2003

selbständig. Auf Grund seiner unselbständigen Tätigkeit hat er einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben, der ihm unbefristet gewahrt bleibt. Er kann die erworbenen Ansprüche daher ohne weitere Beitragszahlungen als „Polster“ mit in die Selbständigkeit nehmen.

2. Personen, die erst nach dem 1. Jänner 2009 eine selbständige Tätigkeit beginnen (Neugründer), und vorher unselbständig erwerbstätig waren:

Waren sie länger als 5 Jahre vor ihrer Selbständigkeit unselbständig tätig, wahren sie ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld unbefristet. Waren die Neugründer weniger als 5 Jahre unselbständig erwerbstätig, können sie ihre Ansprüche auf Arbeitslosengeld nur für weitere 5 Jahre (allgemeine 5-jährige Rahmenfristerstreckung) sichern.

Der Tischler aus dem obigen Beispiel macht sich erst mit 1. Jänner 2009 selbständig. Da er länger als 5 Jahre unselbständig tätig war, hat er unbefristet Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Ein Unternehmensberater der von 2006 bis 2008 bei der Consultingfirma ZZ angestellt war und sich mit 1. Jänner 2009 selbständig macht, wahrt für weitere 5 Jahre seiner Selbständigkeit seine Altansprüche auf Arbeitslosengeld. Möchte er über diesen Zeitraum hinaus versichert sein, hat er die Option, eine freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige abzuschließen.

3. Selbständige, die nie Arbeitnehmer waren:

Sie sind nicht automatisch arbeitslosenversichert, können sich aber freiwillig versichern. Die Eckpfeiler dazu:

- Unternehmer mit Beginn der selbständigen Tätigkeit vor dem 1. Jänner 2009 können im gesamten Jahr 2009 in die Arbeitslosenversicherung optieren. Unternehmer mit Beginn der selbständigen Tätigkeit ab 1. Jänner 2009 können innerhalb von sechs Monaten ab Verständigung durch die Sozialversicherungsanstalt hineinoptieren.

- Unternehmer, die sich erst später entscheiden hineinzuoptieren, haben frühestens nach acht Jahren die Möglichkeit, wieder in die Arbeitslosenversicherung einbezogen zu werden.

Wie viel kostet die freiwillige Arbeitslosenversicherung?

Selbständige haben die Wahl zwischen drei fixen monatlichen Beitragsgrundlagen. Die Beitragsgrundlage beträgt je nach Wahl ein Viertel, die Hälfte oder drei Viertel der Höchstbeitragsgrundlage nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG). Der Beitragssatz macht 6 Prozent aus.

Alle bereits durch die unbefristete Rahmenfristerstreckung abgesicherten Unternehmer können durch Beitritt in das neue Modell die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes verlängern und einen höheren Arbeitslosengeldanspruch erwerben.

Der nun selbständige Tischler möchte im Falle der Arbeitslosigkeit ein höheres Arbeitslosengeld in Anspruch nehmen können. Er entscheidet sich deshalb für die freiwillige Arbeitslosenversicherung.

Werte 2008

monatlicher Beitrag	Arbeitslosengeld
68,78 Euro	556,50 Euro
137,55 Euro	870,90 Euro
206,33 Euro	1.200,30 Euro

Wann sind Selbständige arbeitslos?

Ein Selbständiger gilt dann als arbeitslos, wenn er seine bisherige selbständige Tätigkeit eingestellt hat. Das heißt beispielsweise, dass der Tischler seine Tischlerei schließen muss, bevor er sich beim AMS als arbeitslos meldet und einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellt. Dann wird das AMS prüfen, ob es zwingende Gründe für die Betriebsschließung gegeben hat (z. B. gesundheitliche Gründe, drohende Überschuldung, Saisonende). Je nachdem wird das Arbeitslosengeld sofort oder erst nach 4 Wochen zustehen.

In der Folge hat der „arbeitslose Selbständige“ geeignete Jobs, die das AMS ihm zuweist, wie jeder andere Arbeitslose, grundsätzlich anzunehmen. ■